

Hansestadt Bremisches Hafenam – Bezirk Bremerhaven  
Postfach 10 04 69, 27504 Bremerhaven

SSW Fähr- und Spezialschiffbau GmbH  
Riedemannstraße 1

27572 Bremerhaven

Auskunft erteilt  
Herr Brandt

Zimmer 220

T (04 71) 5 96 13 145

F (04 71) 5 96 13 199

E-mail

manfred.brandt@hbh.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

852-712-03/137

Bremerhaven,

## **Einleiterlaubnis Nr.: 137/1998**

1. Der SSW Fähr- und Spezialschiffbau GmbH wird gemäß §§ 3 und 10 in Verbindung mit §§ 7 und 12 (2) des Bremischen Wassergesetzes (BrWG) - unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter - unter den nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen die widerrufliche Erlaubnis erteilt:
  - 1.1 Wasser aus dem Handelshafen in einer Menge bis zu 900 m<sup>3</sup> pro Jahr zu Kühlzwecken zu entnehmen und nach Gebrauch als
  - 1.2 Kühlwasser in einer Menge von 900 m<sup>3</sup>/a  
und
  - 1.3 Niederschlagswasser von befestigten Flächen incl. dem Helgen  
sowie
  - 1.4 Wasser aus Produktionsvorgängen während des Helgenbetriebes,
  - 1.5 Leckwasser aus dem Dock- und Helgenbetrieb sowie
  - 1.6 Kühl- und Ballastwasser der Schiffein den Handelshafen einzuleiten.

...

## 2. Pläne und Unterlagen

Die bis zum 15.12.2000 der Wasserbehörde zu übergebenden Unterlagen sind Bestandteil dieser Erlaubnis:

- 2.1 Übersichtskarte
- 2.2 Lageplan Niederschlagswasserentwässerung (befestigte Flächen), Karte M 1 : 500 mit Kennzeichnung der Probenahmestellen und Eintragung der Rechts- und Hochwerte der Einleitungsstellen
- 2.3 Betriebsbeschreibung mit Anlagenschemata des Helgenbetriebs mit Probenahmestellenübersicht
- 2.4 Maßnahmen bei Betriebsstörungen bzw. Unfällen mit wassergefährdenden Substanzen
- 2.5 Wasserfließschemata (Betriebsanlagen)
- 2.6 Unterlagen über Einleitungsstellen von Kühlwasser sowie der Einleitungen aus dem Helgenbetrieb (Nummern der topographischen Karten M 1 : 2.500, Rechts- und Hochwerte. Nummern der Probenahme- bzw. Einleitungsstellen)
- 2.7 Die Probenahmestellen müssen sich an den Einleitstellen befinden

## 3. Benutzungsbedingungen

### 3.1 Abwasser aus dem Helgenbetrieb

- 3.1.1 Die Erlaubnisinhaberin hat dafür zu sorgen, dass das durch die Betriebsvorgänge wie Waschen, Strahlen und Applizieren verunreinigte Wasser aus dem Helgenbetrieb nur in den Hafen eingeleitet werden darf, wenn folgende Überwachungswerte eingehalten werden:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h-Mischprobe	ÜW
1533 CSB	"	150 mg/l
1441 abfiltrierbare Stoffe	"	10 mg/l
1544 Mineralöl-KW	"	5 mg/l
2080 AOX	"	0,5 mg/l

- 3.1.2 Sollten die Überwachungswerte nicht eingehalten werden, hat die Erlaubnisinhaberin dafür Sorge zu tragen, dass das Abwasser gefasst und fachgerecht entsorgt bzw. gereinigt wird. Die Erlaubnisinhaberin hat die technisch infrastrukturellen Voraussetzungen bis zum 01.06.2001 zu schaffen. Ab dem 01.06.2001 darf nur noch Wasser eingeleitet werden, dass die unter 3.1.1 genannten Überwachungswerte einhält.

...

Ein festgesetzter Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Den Probenahme- und Meßmethoden zur Überwachung sind die jeweils geltenden DIN Vorschriften bzw. die Analysemethoden der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung) zugrunde zu legen.

### **3.2 Kühlwasser**

3.2.1 Das einzuleitende Kühlwasser darf im Jahresmittel folgenden Temperaturwert nicht überschreiten: Temperatur 28° C

3.2.2 Die Auswärmspanne darf 10 K nicht überschreiten.

### **3.3 Leckwasser des technischen Dock- und Helgenbetriebes, Kühl- und Ballastwasser der Schiffe**

3.3.1 Die unter Pkt. 1.5 und 1.6 genannten Abwässer dürfen nur in das Hafengewässer geleitet werden, wenn sichergestellt ist, dass diese keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.

## **4. Auflagen**

4.1 Der Zusatz mikrobiozider Wirkstoffe in das Kühlwasser ist nicht erlaubt.

4.2 Die Einleitungsstellen sind so zu unterhalten, dass sie sich zu jeder Zeit in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

4.3 Besteht die Gefahr, dass wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, hat die Erlaubnisinhaberin dafür Sorge zu tragen, dass ein Abfluß dieser Stoffe verhindert wird.

4.4 Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem hat die Erlaubnisinhaberin unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.

...

- 4.5 Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 4.6 Die Erlaubnisinhaberin hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Abfluß von Feststoffen verhindert wird.
- 4.7 Die Erlaubnisinhaberin hat in Eigenüberwachung das in das Gewässer eingeleitete Niederschlagswasser der Flächen gemäß Pkt. 1.3 zu untersuchen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.
- 4.8 Strahlgut und abgestrahltes Material aus dem Dock und/oder dem Helgen darf nicht in das Hafenbecken abgegeben werden.

## **5. Hinweise**

- 5.1 Falls zu erkennen ist, dass die genannten Temperaturwerte nicht eingehalten werden können, behält sich die Wasserbehörde vor, wärmereduzierende Maßnahmen anzuordnen.
- 5.2 Bei der Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser gemäß Pkt. 1.3 behält sich die Wasserbehörde vor, weitergehende Abwasserreinigungsmaßnahmen zu fordern.
- 5.3 Es dürfen nur die unter Pkt. 1 genannten Abwässer eingeleitet werden.
- 5.4 Unter Leckwasser aus dem Dock- und Helgenbetrieb gemäß Pkt. 1.5 ist z. B. Leckagewasser der Docktore, und Feuerlöschwasser während des Winterbetriebes zu verstehen.
- 5.5 Den Probenahme- und Meßmethoden zur Überwachung werden jeweils die geltenden DIN-Vorschriften bzw. die Analysenmethoden der Abwasserverordnung zugrundegelegt.
- 5.6.1 Die Probenentnahmestellen müssen für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.
- 5.7 Die Erlaubnisinhaberin ist gemäß § 63 BrWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Sie hat dazu - insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund § 7 BrWG zu treffen sind - das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Sie hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

- 5.8 Die Kosten der Überwachung hat gemäß § 64 BrWG die Erlaubnisinhaberin zu tragen.
- 5.9 Änderungen der erlaubten Art der Einleitung sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind der Wasserbehörde anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- 5.10 Bei der Nutzung von Hafenwasser ist bei Einleitung dessen Vorbelastung zu Gunsten der Erlaubnisinhaberin zu berücksichtigen.
- 5.11 Die Kanalisation darf nicht die Funktion einer Auffangvorrichtung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen übernehmen. Insbesondere für Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe ist ein Rückhaltevolumen entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung-VAwS) vom 04.04.1995, Brem.GBl. S. 251, vorzusehen.

## **6. Begründung**

Gemäß § 3 BrWG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis.

Abwasser, insbesondere Produktionswasser aus diversen Arbeitsvorgängen und Niederschlagswasser aus dem Helgenbetrieb, kann mit wassergefährdenden Stoffen belastet sein. Augenblicklich wird dieses Abwasser ohne Reinigung in die Hafenbecken eingeleitet. Diese Ableitung entspricht nicht dem Stand der Technik.

## **7. Widerruf**

Alle bisherigen Erlaubnisse zur Einleitung von Niederschlagswasser und Kühlwasser aus dem Bereich des Werftgeländes in das Hafengebiet werden hiermit widerrufen. An ihre Stelle tritt die vorliegende Erlaubnis.

## **8. Rechtsgrundlagen**

- Bremisches Wassergesetz (BrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 65, 158-2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. September 1997 (Brem.GBl. S. 325),

## **9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Hansestadt Bremischen Hafenamts - Bezirk Bremerhaven -, Wasserbehörde, Postfach 10 04 69, 27504 Bremerhaven, zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch in gleicher Form beim Senator für Bau und Umwelt, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, eingelegt wird.

Bremerhaven, den

Im Auftrag

Bartels